



# Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

FD/016822

Nr. 0370

## ► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss  
vom 1. April 2003

### **Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer**

---

Der Grosse Rat überwies in seiner Sitzung vom 9. Mai 2001 dem Regierungsrat den folgenden Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten:

"Die Steuersätze der Vermögenssteuer im Kanton Basel-Stadt sind im Vergleich zu den Nachbarkantonen verhältnismässig hoch. Zudem trägt ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen die Hauptlast der Vermögenssteuereinnahmen. Diese Fakten tragen zum Auszug von interessanten Steuerzahlern aus unserem Kanton bei. Es fällt weiter auf, dass die Vermögenssteuertarife des Kantons Basel-Stadt kaum logischen Gesetzmässigkeiten folgen. Sowohl die Kurve des Vermögenssteuertarifes für Verheiratete als auch die Kurve des Vermögenssteuertarifs für die übrigen Steuerpflichtigen verflachen sich im Mittelteil, um hernach wieder steiler anzusteigen. Diese Tarife gelten unverändert seit dem 1.1.90, es hat also z.B. keinen Ausgleich der kalten Progression gegeben.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten

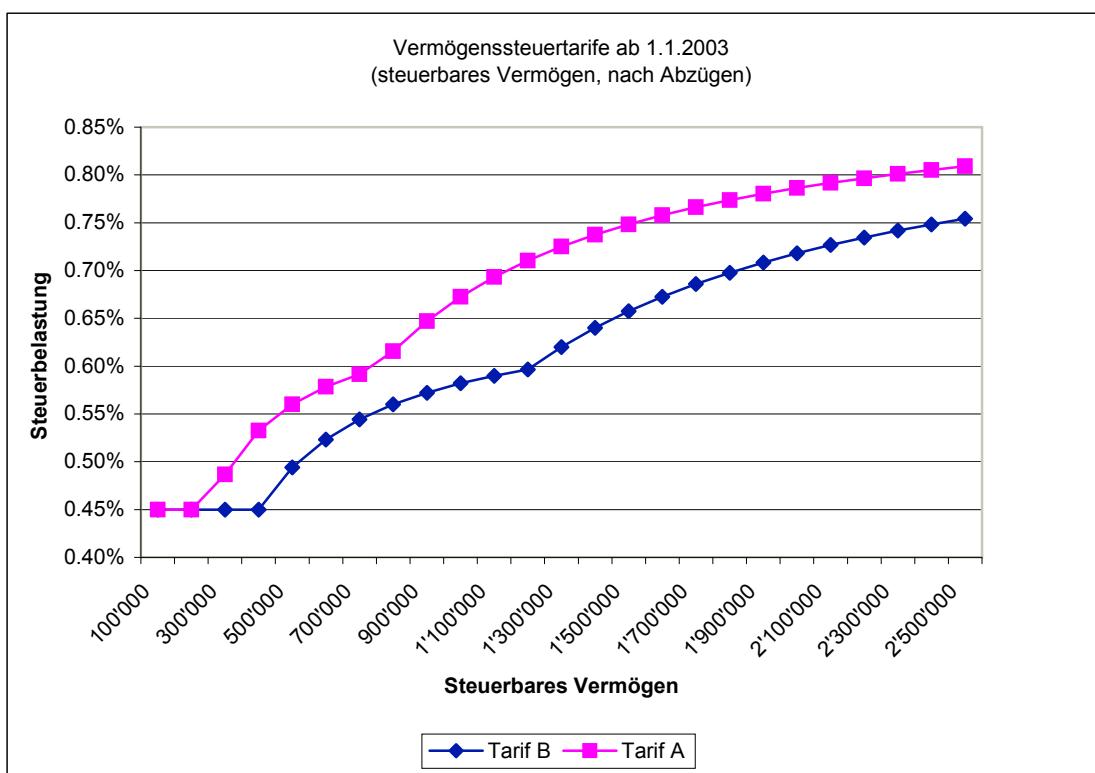
- wie die Vermögenssteuertarife nach anerkannten Regeln gestaltet werden können,
- wie es um die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen bestellt ist,
- welche finanziellen Konsequenzen allfällige Massnahmen hätten."

Der Regierungsrat gestattet sich, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

Den Verlauf der Steuerprogression bei der Vermögenssteuer legte der Gesetzgeber anlässlich der Teilrevision des alten Steuergesetzes vom 22. Dezember 1949 im Jahre 1989 fest (GRB vom 16.7.1989, wirksam ab 1.1.1990). Mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 (GRB vom 12.4.2000, wirksam ab 1.1.2001) wurden die Vermögenssteuertarife unverändert übernommen. Auch die Gesetzesrevision von 2002 (GRB vom 20.3.2002, Volksabstimmung vom 2.6.2002, wirksam ab 1.1.2003) änderte daran wenig; zwar wurde die Steuerbelastung generell um 10% reduziert, am Verlauf der Progression änderte sich ansonsten aber - mit Ausnahme der Herabsetzung des Höchststeuersatzes von 9 auf 8% - nichts.

Die Anzugsteller möchten wissen, was für Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Vermögenssteuertarife sachgerecht zu gestalten und den unregelmässigen Verlauf der Progression zu beseitigen, und was für finanzielle Konsequenzen damit verbunden wären.

Wie die Anzugsteller zutreffend bemerken, zeitigt die Progressionskurve der Vermögenssteuer einen etwas unruhigen Verlauf und bildet im mittleren Bereich eine leichte Einbuchtung:



Dieser Verlauf ist nicht optimal. Die Progression sollte möglichst regelmässig verlaufen und nach oben langsam abklingen.

Die Gründe, weshalb der damalige Gesetzgeber den Progressionsverlauf nicht regelmässiger gestaltete, sind nicht bekannt. Die Materialien (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 8090 vom 15. Dezember 1988 S. 32ff.) enthalten keine diesbezüglichen Ausführungen. Die Einbuchtungen im mittleren Bereich dürften darauf zurückzuführen sein, dass sowohl Tarif A wie auch Tarif B aus bloss

vier Tarifstufen bestehen (vgl. § 50 StG). Mit einer grösseren Anzahl Grenzsteuersätzen würde ein regelmässigerer Verlauf der Progressionskurve möglich. Dieser Aspekt sollte im Falle einer Neugestaltung der Vermögenssteuertarife vermehrt beachtet werden. Darin ist den Anzugstellern beizupflichten.

Allerdings sieht der Regierungsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen sofortigen Handlungsbedarf. Die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons hängt in erster Linie vom Ausmass der Steuerbelastung ab, weniger vom regelmässigen Verlauf der Progressionskurve. Anlässlich der Gesetzesrevision im Jahre 2002 hat der Kanton die Vermögenssteuer linear um 10% reduziert. Mit dieser Massnahme konnten die Unterschiede in der Steuerbelastung gegenüber den anderen Kantonen verringert werden. Die mit der Steuersenkung verbundenen Steuerausfälle werden ca. 15.4 Mio. Franken betragen. Eine weitere Steuersenkung, so wünschbar sie auch wäre, kann der Regierungsrat angesichts der rückläufigen Steuereinnahmen und des sich abzeichnenden Defizits nicht befürworten.

Wie die vorstehende Abbildung zeigt, verläuft die Progression bei der Vermögenssteuer nicht ideal, doch kann sie auch nicht als willkürlich bezeichnet werden; steuerbelastungsverzerrende Progressionssprünge, die zu willkürlichen Ungleichbelastungen führen würden, fehlen jedenfalls. Auch unter diesem Aspekt sieht der Regierungsrat keinen dringenden Handlungsbedarf.

Schliesslich ist auf die zur Zeit anstehende Reform der Familienbesteuerung auf Bundesebene hinzuweisen. Dieses Vorhaben dürfte von der Bundesversammlung wohl noch im Verlaufe dieses Jahres verabschiedet werden. Allerdings bestehen noch einige Differenzen. Eine dieser Differenzen betrifft die Frage, ob der Bund den Kantonen die Besteuerung von Ehepaaren nach dem Splittingverfahren (Teilung des zusammenveranlagten Ehegatteneinkommens mit einem bestimmten Divisor zwecks Brechung der Steuerprogression) vorschreiben soll. Eine solche Vorschrift würde zwar einzig für die Einkommenssteuer gelten, doch würde sich unweigerlich die Frage stellen, ob nicht auch für die Vermögenssteuer das Splitting eingeführt werden müsste. Jedenfalls wird die Reform der Familienbesteuerung grundlegende Auswirkungen auf die Gesetze und die Steuertarife der Kantone mit sich bringen.

Angesichts des noch offenen Ausgangs der Reform der Familienbesteuerung und ihrer Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt hält es der Regierungsrat für verfrüht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt legislatorisch tätig zu werden. Der Kanton sollte den Ausgang der Reform der Familienbesteuerung abwarten, bevor er Massnahmen zur Neugestaltung der Steuertarife trifft. Den anstehenden Entscheidungen sollte nicht mit einer punktuellen Revision der Vermögenssteuer vorgegriffen werden. In ähnlichem Sinne haben sich im Übrigen schon der Grosse Rat und die Kommission Wirtschaft und Abgaben im Zusammenhang mit der Behandlung der Anzüge Conti (Einführung des Vollsplittings), Brutschin (Reform der Familienbesteuerung), Urs Berger (ausgeglichene Einkommenssteuerbelastung) ausgesprochen und Zuwarthen beschlossen, bis auf Bundesebene endgültig Klarheit über das künftige System der Besteuerung der Familien und Haushalte herrscht.

Entsprechend dem vorstehend Gesagten empfiehlt der Regierungsrat, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten stehen zu lassen und darauf zurückzu-

kommen, wenn die Reform der Familienbesteuerung vom Bund definitiv beschlossen ist und von den Kantonen in ihre Gesetze überführt werden muss.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten stehen zu lassen.

Basel, den 2. April 2003

NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss